

*Bitte beachten Sie die wichtigen Hinweise am Ende des Vertragstextes!

Muster eines Gesellschaftsvertrages zur Gründung einer
„Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ mit zwei Gesellschaftern

Zwischen

Herrn Friedolin Muster

Musterweg 8

20102 Musterhausen

und

Herrn Max Müller

Musterweg 8

20102 Musterhausen

wird folgender Gesellschaftsvertrag geschlossen:

§ 1 Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft

Zum gemeinsamen Betrieb eines **Spielwareneinzelhandels** wird von den Unterzeichnern eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts unter der Bezeichnung:

„Friedolin Muster und Max Muster, Spielwareneinzelhandel“ gegründet.

Die Gesellschaft ist auf alle diesem Zweck förderlichen Maßnahmen und Rechtsgeschäfte gerichtet. Es können Filialen gegründet werden.

Sitz der Gesellschaft ist **Musterhausen**.

§ 2 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft beginnt am und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Gesellschaftsvertrag kann unter Einhaltung einer Frist von **sechs Monaten** jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Die Kündigung muss schriftlich in Textform erfolgen.



§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4 Einlagen der Gesellschafter

Herr Muster bringt in bar € sowie Einrichtungsgegenstände und Spielwaren im Wert von € ein. **Herr Müller** bringt in bar € sowie Einrichtungsgegenstände und Spielwaren im Wert von € ein. Beide Gesellschafter sind entsprechend ihrer Anteile mit sofortiger Wirkung je zur Hälfte am Gesellschaftsvermögen beteiligt.

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung

Zur Geschäftsführung und Vertretung sind die Gesellschafter gemeinschaftlich berechtigt. Jeder Gesellschafter ist zur Geschäftsführung alleine berechtigt. Er vertritt die Gesellschaft im Außenverhältnis allein.

Im Innenverhältnis ist die Zustimmung beider Gesellschafter zu nachfolgenden Rechtshandlungen und Rechtsgeschäften erforderlich:

- Ankauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken;
- Abschluss von Miet- und Dienstverträgen jeglicher Art;
- Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall den Betrag von € 5.000 übersteigt;
- Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften;
- Aufnahme neuer Gesellschafter und Erhöhung der Einlagen.



§ 6 Pflichten der Gesellschafter

Keiner der Gesellschafter darf ohne schriftliches Einverständnis des anderen Gesellschafters außerhalb der Gesellschaft ohne Rücksicht auf die jeweilige Branche geschäftlich tätig werden. Dazu gehört auch eine mittelbare oder unmittelbare Beteiligung an Konkurrenzgeschäften. Für Zuwiderhandlungen wird eine Vertragsstrafe in Höhe von je **2.500 €** vereinbart.

Fristlose Kündigung bleibt vorbehalten.

Jeder Gesellschafter kann verlangen, dass der jeweils andere Gesellschafter alle auf eigene Rechnung abgeschlossenen Geschäfte als für die Gesellschaft eingegangen gelten lässt. Daraus folgt, dass die aus solchen Geschäften bezogenen Vergütungen herauszugeben sind oder die Ansprüche auf Vergütung an die Gesellschaft abgetreten werden müssen.

§ 7 Gewinn- und Verlustrechnung / Entnahmerecht

Gewinn und Verlust der Gesellschaft werden nach Maßgabe der Beteiligung der Gesellschafter aufgeteilt. Jedem Gesellschafter steht eine Vorabvergütung in Höhe von **..... €** zu. Sollte die Gesellschaft nach Feststellung des Jahresabschlusses durch Auszahlung der Vorabvergütung in die Verlustzone geraten, sind die Gesellschafter zu entsprechendem Ausgleich verpflichtet.

§ 8 Kündigung eines Gesellschafters

Im Falle der Kündigung scheidet der kündigende Gesellschafter aus der Gesellschaft aus. Der verbleibende Gesellschafter ist berechtigt, das Unternehmen mit Aktiva und Passiva unter Ausschluss der Liquidation zu übernehmen und fortzuführen. Dem ausscheidenden Gesellschafter ist das Auseinandersetzungsguthaben auszuzahlen.

Bei der Feststellung des Auseinandersetzungsguthabens sind Aktiva und Passiva mit ihrem wahren Wert einzusetzen. Der Geschäftswert ist nicht zu berücksichtigen.

Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens hat in vier gleichen Vierteljahresraten zu erfolgen, von denen die erste drei Monate nach dem Ausscheiden fällig ist. Das Auseinandersetzungsguthaben ist ab dem Ausscheidungszeitpunkt in Höhe des jeweiligen Hauptrefinanzierungssatzes der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.



§ 9 Tod eines Gesellschafters

Im Falle des Todes eines Gesellschafters gilt § 8 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Auseinandersetzungsbilanz zum Todestag aufzustellen ist.

§ 10 Einsichtsrecht

Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich über die Angelegenheiten der Gesellschaft durch Einsicht in die Geschäftsbücher und Papiere zu unterrichten und sich aus ihnen eine Übersicht über den Stand des Gesellschaftsvermögens anzufertigen.

Jeder Gesellschafter kann auf eigene Kosten einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten bei der Wahrnehmung dieser Rechte hinzuziehen oder zur Wahrnehmung dieser Rechte beauftragen.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

Für den Fall der Unwirksamkeit verpflichten sich die Gesellschafter, eine neue Regelung zu treffen, die wirtschaftlich der unwirksamen Regelung weitestgehend entspricht.

§ 12 Änderungen des Vertrages

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.



.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift

Unterschrift

*WICHTIGE HINWEISE

Bei dem vorliegenden Text handelt es sich lediglich um eine Orientierungshilfe für den Abschluss eines GbR-Vertrages. Dieser erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sofern Sie sich bei der Verwendung des Vertragstextes unsicher sein sollten, so raten wir Ihnen dringend an, sich durch einen entsprechend spezialisierten Rechtsanwalt beraten zu lassen.

..

